

1974	Ausgegeben zu Bonn am 2. März 1974	Nr. 20
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 74	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films 707-5, 12-2, 703-3	437
22. 2. 74	Sechste Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln 2125-4-31	445
27. 2. 74	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	446

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	447
Verkündungen im Bundesanzeiger	447
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	448

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

Vom 27. Februar 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352), geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „zu steigern“ die Worte „und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. an Produzenten zur Herstellung deutscher Filme (§§ 8, 9 und 13),
2. an Filmtheaterbesitzer zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen, zur Neugestaltung und zur Ausstattung von Filmtheatern (§ 14),
3. zur Verwirklichung von Vorhaben im Bereich der Filmwirtschaft (§§ 14a bis 14c),
4. zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland.“

2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern:

1. fünf Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. drei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. drei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Mitglied, das gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. zu benennen ist,
6. drei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Film- und AV Produzenten e. V.,
9. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,

10. einem Mitglied, benannt von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V.,
 11. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
 12. zwei Mitgliedern, die als Filmschaffende tätig sind, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
 13. je einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, benannt vom Deutschen Journalistenverband e. V. und von der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,
 14. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,
 15. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.
4. In § 6 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 3 wird nach den Worten „benutzt werden“ folgender Halbsatz sowie Satz 4 angefügt:
„wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit.“
 - b) Dem Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „nicht übersteigt“ folgender Halbsatz angefügt:
„oder, soweit es sich im Falle des Absatzes 3 Nr. 6 um Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, unter 50 vom Hundert liegt.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Als deutscher Film gilt auch ein Film, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 7 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt worden ist und
 1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen einer auf den Film anwendbaren, von deutscher Seite abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung entspricht oder,
 2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils mindestens 30 vom Hundert aufweist.“

Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören.“

d) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Über die Gewährung des Grundbetrages entscheidet der Vorstand, sofern diese Entscheidung nicht nach Satz 3 dem Verwaltungsrat vorbehalten ist. Will der Vorstand auf Zuerkennung des Grundbetrages entscheiden, so hat er diese Absicht zuvor den Mitgliedern des Präsidiums mitzuteilen. Der Verwaltungsrat entscheidet an Stelle des Vorstandes, wenn drei oder mehr Mitglieder des Präsidiums dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen; der Antrag ist zu begründen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat. Trifft der Verwaltungsrat die Entscheidung gemäß Satz 3, so findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“

f) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Deutsche Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehen betreibenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich des Gesetzes liegt, hergestellt worden sind, können als Referenzfilme anerkannt werden; dabei kann gleichzeitig abweichend von Absatz 3 Nr. 1 die Gewährung von Förderungshilfen an die Rundfunkanstalt zugelassen werden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums, das hierbei die Interessen der Filmwirtschaft und die der Rundfunkanstalten zu berücksichtigen hat. Bei einer Genehmigung beschließt das Präsidium gleichzeitig gemäß § 12 Abs. 2 über den Zeitraum der Sperrung der Fernsehnutzungsrechte.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Betrag“ die Worte „nach Abzug der gemäß Absatz 2a zu verwendenden Mittel“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des § 7 Abs. 5 darf ein Grundbetrag nur bis zur Höhe der deutschen finanziellen Beteiligung gewährt werden.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

c) Folgende Absätze 2a und 2b werden angefügt:

„(2a) 12,5 vom Hundert des nach § 18 Abs. 2 für die Grundförderung zur Verfügung stehenden Betrages sind zur Förderung deutscher programmfüllender Filme zu verwenden, die Prädikatsfilme sind oder einen Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, ohne die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 zu erfüllen. Der Betrag ist dem Hersteller nach Maßgabe des Anteils zuzuerkennen, den sein Film an den Einspielergebnissen aller in Satz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Betrages erfüllt haben, im jeweiligen Förderungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat. Eine Auszahlung der Förderungsmittel an einen oder mehrere Hersteller, die gemeinsam einen neuen Film herstellen wollen, kann nur erfolgen, wenn mehr als 50 000 Deutsche Mark aus einem oder mehreren Referenzfilmen zuerkannt worden sind. Der nach den Sätzen 1 und 2 gewährte Grundbetrag darf nicht höher sein als 75 vom Hundert des Betrages, den ein Hersteller nach Absatz 1 erhält. Nicht verbrauchte Mittel werden den für die Förderung nach Absatz 1 vorgesehenen Mitteln des nächsten Förderungszeitraumes zugeführt.

(2b) Bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen (Filme, die nicht in Abendveranstaltungen gezeigt werden) genügt es abweichend von Absatz 2, daß die inländischen Bruttoverleiheinnahmen innerhalb von fünf Jahren nach der Erstaufführung in einem Filmtheater innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes 300 000 Deutsche Mark betragen; die Anstalt kann von diesem Erfordernis absehen, wenn einem Kinder- oder Jugendfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist.

d) Absatz 3 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Auf den Grundbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe ihrer Haushaltlage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der Höhe des Grundbetrages des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „ausgezeichnet worden ist“ die Worte eingefügt: „um einen Film, bei dem die Projektkommission das Vorliegen der in § 14b Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen festgestellt hat.“

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Der Zusatzbetrag ist dem Hersteller aus den nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln nach Maßgabe des Anteils

zuzuerkennen, den sein Film an den Einspielergebnissen aller in Absatz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Grundbetrages erfüllt haben, im jeweiligen Förderungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidung, ob ein guter Unterhaltungsfilm im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, trifft eine vom Verwaltungsrat auf jeweils ein Jahr aus seiner Mitte gewählte Kleine Kommission, bestehend aus

1. drei vom Deutschen Bundestag gewählten Mitgliedern,
2. einem Vertreter der Bundesregierung,
3. einem Beauftragten der beiden Kirchen,
4. zwei Vertretern des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Vertreter, benannt von den Spielfilmproduzenten,
6. einem Vertreter, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.

Abweichend von Satz 1 brauchen die in den Nummern 5 und 6 genannten Vertreter nicht aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt zu werden; sie dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt, und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Kleine Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Gegen die Entscheidung können die Minderheit und der betroffene Filmhersteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung den Verwaltungsrat anrufen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hersteller hat den Grund- und Zusatzbetrag spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung in vollem Umfang für die Finanzierung neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden. Ist der Betrag für einen Film nach § 7 Abs. 5 zuerkannt worden, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwandt werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im

Sinne des Satzes 2 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich. Förderungshilfen für programmfüllende deutsche Kinder- oder Jugendfilme sind für die Herstellung eines neuen programmfüllenden deutschen Kinder- und Jugendfilms zu verwenden. Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Eintrittserlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken."

- b) In Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Für Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehen betreibenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Rundfunkanstalt, verkürzt werden.“

10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Nachweis, daß der Film nicht programmfüllend ist, wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft geführt; im übrigen gilt § 7 Abs. 3 bis 5, 9 und 11 Satz 2 entsprechend.“
- b) In Satz 7 werden die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer ein Filmtheater betreibt (Filmtheaterbesitzer), erhält auf Antrag von der Anstalt Förderungshilfen, die zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen und der Ausstattung sowie zur Neugestaltung von Filmtheatern, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen, zu verwenden sind.“
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Aus dem Betrag, der als Förderungshilfe nach Absatz 2 zur Verfügung steht, ist Filmtheaterbesitzern, die im abgelaufenen Haushaltsjahr aus dem Verkauf von Eintrittskarten nach Abzug der Vergünstigungssteuer einen Umsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark erzielt haben, für jeweils 0,10 Deutsche Mark Filmabgabe (§ 15 Abs. 1) eine Förderungshilfe von 0,04 Deutsche Mark zu

gewähren. Dieser Satz ermäßigt sich bei Filmtheaterbesitzern mit einem Umsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark auf 0,03 Deutsche Mark, bei Filmtheaterbesitzern mit einem höheren Umsatz auf 0,02 Deutsche Mark. Beträgt die Filmabgabe (§ 15 Abs. 1) 0,15 Deutsche Mark, so erhöhen sich die Förderungshilfen nach den Sätzen 1 und 2 auf 0,06 Deutsche Mark, 0,05 Deutsche Mark und 0,04 Deutsche Mark für jeweils 0,15 Deutsche Mark Filmabgabe. Die Förderungshilfe nach den Sätzen 1 bis 3 erhöht sich um 0,01 Deutsche Mark für jede verkaufte Eintrittskarte für ein Spielprogramm, in dem außer einem programmfüllenden Spielfilm eine höchstens 25 Tage alte Wochenschau vorgeführt wird, die von einem Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache hergestellt worden ist. Reicht der Betrag, der nach Absatz 2 für Förderungshilfen zur Verfügung steht, nicht aus, um allen Filmtheaterbesitzern Förderungshilfen in Höhe der sich aus den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Beträge zu gewähren, so wird die sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Summe der Förderungshilfen für Filmtheaterbesitzer mit einem Umsatz von mehr als 150 000 Deutsche Mark anteilig gekürzt.

(4) Der Abruf der Mittel durch die Filmtheaterbesitzer ist nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt, jedoch muß die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Förderungshilfe innerhalb von drei Haushaltsjahren nach der Mitteilung durch die Anstalt abgerufen werden. Nicht rechtzeitig abgerufene Förderungsmittel werden Förderungshilfen nach Absatz 1 im folgenden Haushaltsjahr zugeführt.“

12. Folgende §§ 14a bis 14c werden eingefügt:

„§ 14a

Projektförderung

(1) Die Anstalt kann

1. zur Herstellung programmfüllender deutscher Filme,
2. für beispielhafte Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Förderung des Absatzes von programmfüllenden deutschen Filmen,
4. zur Förderung der filmberuflichen Fortbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses

Förderungshilfen gewähren (Projektförderung). Die dafür im Haushaltsplan nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bereitgestellten Mittel sind in angemessenem Verhältnis auf die Förderungshilfen nach den Nummern 1 bis 4 zu verteilen. Die Verteilung beschließt der Verwaltungsrat mit zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder. Förderungshilfen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden nicht gewährt, wenn für den Förderzweck andere öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

(2) Über die Gewährung der Förderungshilfen entscheidet eine vom Verwaltungsrat nach Absatz 3 zu bildende Projektkommission, die aus elf sachkundigen Persönlichkeiten besteht. Diese dürfen nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Die Mitglieder der Projektkommission sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden für zwei Jahre berufen.

(3) Für die Projektkommission benennen je einen Vertreter und Stellvertreter

- a) die vom Deutschen Bundestag gewählten Verwaltungsratsmitglieder,
- b) die vom Bundesrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder,
- c) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD),
- d) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

Die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat auf Grund von zwei Listen gewählt, die jeweils neun Wahlvorschläge enthalten.

Die erste Liste wird von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellt, die benannt sind

vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,
vom Deutschen Journalistenverband e. V.,

von der Deutschen Journalisten-Union in der
Industriegewerkschaft Druck und Papier,

von der evangelischen und katholischen Kirche;
aus dieser Liste werden vier Mitglieder und ihre
Stellvertreter gewählt. Die zweite Liste wird von
den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellt, die
benannt sind

vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten
e. V.,

von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher
Spielfilmproduzenten e. V.,

vom Bundesverband Deutscher Film- und AV
Produzenten e. V.,

vom Verband der Filmverleiher e. V.,

von der Export-Union der Deutschen Film-
industrie e. V.,

vom Verband Technischer Betriebe für Film und
Fernsehen e. V.,

von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deut-
schen Gewerkschaftsbund;

aus dieser Liste werden drei Mitglieder und ihre
Stellvertreter gewählt.

(4) Die Projektkommission wählt aus ihrer
Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertre-
ter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der
Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(5) Beschlüsse der Projektkommission bedür-
fen der Zustimmung von zwei Dritteln der an-
wesenden, mindestens aber der Mehrheit der

gesetzlichen Mitglieder. Über Widersprüche ge-
gen Entscheidungen nach Absatz 1 entscheidet
die Projektkommission.

§ 14b

Förderung von Filmvorhaben

(1) Als Förderungshilfen nach § 14a Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 werden bedingt rückzahlbare zins-
lose Darlehen bis zur Höhe von 300 000 Deut-
sche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann
bis zu 700 000 Deutsche Mark betragen, wenn
eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und
die Höhe der voraussichtlichen Herstellung-
kosten dies rechtfertigen. Mit dem Antrag ist ein
Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

(2) Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß
das Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches so-
wie der Stab- und Besetzungsliste einen Film
erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Quali-
tät und die Wirtschaftlichkeit des deutschen
Films zu verbessern. Unter den geförderten
Filmvorhaben sollen sich in angemessenem Um-
fang solche befinden, die auch zur Ausstrahlung
im Fernsehen geeignet sind. Können nicht alle
geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert
werden, so wählt die Projektkommission die ihr
am besten erscheinenden Vorhaben aus.

(3) Der Darlehensempfänger ist verpflichtet,
innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des
Darlehens der Projektkommission eine Kopie
des Films vorzulegen. Kommt er dieser Ver-
pflichtung nicht nach, so ist das Darlehen sofort
zurückzuzahlen. Die Anstalt kann die Frist um
höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Dar-
lehensempfänger nachweist, daß er die Frist aus
von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht
einhalten kann.

(4) Stellt die Projektkommission fest, daß der
Film

1. seinem Inhalt nach dem vorgelegten Dreh-
buch im wesentlichen entspricht,
2. sein Stab und die Besetzung mit der vorge-
legten Liste im wesentlichen übereinstimmen,
3. nicht gegen § 7 Abs. 9 verstößt und
4. unter Berücksichtigung des dramaturgischen
Aufbaus, der Gestaltung, der schauspieleri-
schen Leistungen, der Kameraführung und
des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Ver-
besserung der Qualität des deutschen Films
beizutragen,

so ist das Darlehen nur zurückzuzahlen, soweit
die Erträge des Herstellers aus der Verwertung
des Films die Gesamtkosten, vermindert um den
Darlehensbetrag, übersteigen; jeweils die Hälfte
dieser übersteigenden Erträge ist zur Tilgung
des Darlehens zu verwenden. Liegen die Vor-
aussetzungen des Satzes 1 nicht vor, so ist der
Darlehensempfänger zur Rückzahlung des Dar-
lehens verpflichtet. Abweichend von Satz 2
kann die Anstalt die Rückzahlung des Darlehens
ganz oder teilweise erlassen, wenn der Dar-

lehensempfänger die Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht zu vertreten hat und die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

(5) Mit Mitteln der Projektförderung hergestellte Filme können auch Referenzfilme im Sinne der §§ 8 und 9 werden. Mittel der Projektförderung können auch solche Filme erhalten, die mit Förderungshilfen auf Grund der §§ 8, 9 und 13 hergestellt werden sollen.

(6) Mittel aus der Projektförderung können nur in der Höhe gewährt werden, als sie unter Einbeziehung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 und anderer öffentlicher Mittel 80 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films nicht übersteigen.

(7) § 7 Abs. 4 und, falls es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit finanzieller deutscher Mehrheitsbeteiligung von über 50 vom Hundert handelt, Absatz 5, ferner § 7 Abs. 7, 9 und 11, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten sinngemäß.

§ 14c

Vergaberichtlinien für Projektförderung

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Hilfen nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu gewähren sind, werden in Vergaberichtlinien geregelt. In ihnen kann bestimmt werden,

1. daß Förderungshilfen nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 als Darlehen oder als Mittel zur Zinsverbilligung gewährt werden, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich ist;
2. daß Förderungshilfen nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Zuschüsse gewährt werden; der Zuschuß beträgt monatlich höchstens 2000 Deutsche Mark und kann für die Dauer von sechs Monaten gezahlt werden.

(2) In Vergaberichtlinien können neben den näheren Voraussetzungen auch die Durchführung der Projektförderung, insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Grundsätze der Gewinnermittlung, die Rückzahlungsbedingungen, die Umwandlung der Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Zuschüsse, der Nachweis über die Verwendung der Förderungshilfen und das Recht zur Prüfung dieses Nachweises geregelt werden.

(3) Vergaberichtlinien beschließt der Verwaltungsrat mit zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder; die Vergaberichtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Jeder gewerbliche Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung programmfüllender

Filme im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat für jede verkaufte Eintrittskarte eine Filmabgabe in Höhe von 0,10 Deutsche Mark an die Anstalt zu entrichten; vom 1. Juli 1974 an beträgt die Abgabe 0,15 Deutsche Mark. Für Filmtheaterbesitzer, die nur Wochenschauen und Kurzfilme zeigen, ermäßigt sich die Abgabe um 50 vom Hundert; dies gilt auch für Jugendvorstellungen."

- b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

14. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleihunternehmen betreibt oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 11 Satz 2 beantragt, muß dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen; der Anstalt sind auch die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme zu melden. Die Anstalt erstellt anhand dieser Angaben jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu. Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig.“

15. Folgender § 16a wird eingefügt:

„§ 16a

(1) Im Bereich der Filmwirtschaft werden, erstmalig für das Berichtsjahr 1973, jährlich statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf Unternehmen, die Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder vorführen oder die filmtechnische Leistungen erbringen.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 erfassen folgende Sachverhalte:

1. Rechtsform;
2. die Beschäftigten;
3. Sachanlagen und Verwertungsrechte;
4. die Produktion oder Leistung;
5. den Umsatz nach Waren- und Leistungsgruppen;
6. die Kosten nach Kostenarten.

(3) Außer den in Absatz 2 bezeichneten Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Unternehmen erforderlich sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Berichtszeiträume zu verlängern, sofern dies zum Zwecke der Arbeitersparnis erforderlich ist;
2. Meldungen auszusetzen, sofern diese nicht mehr benötigt werden.

(5) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(6) Die Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

16. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Haushaltsplan sind jährlich die Beträge festzulegen, die für die einzelnen in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen Verwendung finden sollen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Abzug

1. der Verwaltungskosten der Anstalt sowie erforderlich werdender Rückstellungen,
2. der Mittel zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland in Höhe von mindestens 700 000 Deutsche Mark,
3. der Mittel für den Zusatzbetrag in Höhe von 3 Millionen Deutsche Mark (§ 9 Abs. 2 Satz 1),
4. der Förderungsmittel für den nicht programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm und den Kurzfilm in Höhe von 1,4 Millionen Deutsche Mark,
5. der Mittel für die Projektförderung (§ 14a) in Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark

die Mittel zur Förderung der programmfüllenden Filme zu den Mitteln für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater im Verhältnis von zwei zu eins stehen sollen. Die für die Verlängerung der Sperrzeiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 erforderlichen Mittel werden bis zum Höchstbetrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark jährlich von den für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater vorgesehenen Mitteln in Abzug gebracht. Die von den Rundfunkanstalten für die Übertragung der Fernsehnutzungsrechte gezahlten Beträge sind im jeweiligen Kalenderjahr dem Fonds für die Zuerkennung des Grundbetrages zuzuteilen. Mittel, die der Anstalt von Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend der Zweckbindung zusätzlich im Haushaltsplan zu veranschlagen."

17. § 19 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Projektkommission und den Mitgliedern der Kleinen Kommission, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stell-

vertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenerstattung gewährt werden,

2. die Mitglieder der Projektkommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung jedes Filmvorhabens eine Vergütung erhalten."

18. § 21 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1977 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 14 bis 14c werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1978 gewährt.

(2) Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 können nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1983. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach § 14 können nur bis zum 31. März 1979 gestellt werden. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 14a bis 14c können nur bis zum 31. März 1978 gestellt werden."

19. § 21a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sondervermögen zahlt, soweit Mittel vorhanden sind, bis einschließlich 1977 jährlich 1,6 Millionen Deutsche Mark und 1 Million Deutsche Mark im Jahre 1978 an die Anstalt, welche die Mittel in ihren Haushaltsplan einsetzt; über die sonstige Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Filmförderungsanstalt."

20. § 23 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden gewährt, wenn der Referenzfilm nach dem 31. Dezember 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist.

(3) Für Referenzfilme mit Erstaufführung im Jahre 1973 gilt als Ende der Ausschußfrist nach § 7 Abs. 10 Satz 1 der 31. März 1974."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 607), geändert durch Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „der Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder“ gestrichen.

Artikel 4

Das Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3, §§ 9 bis 12 und 18 bis 20 werden gestrichen.

2. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung an der Unterstützungskasse des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, ist auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen, das von ihr verwaltete Vermögen zur Unterstützung bedürftiger gegenwärtiger und früherer Arbeitnehmer der auf Grund dieses Gesetzes aufgelösten Gesellschaften sowie von bedürftigen Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer zu verwenden.“

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Februar 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Sechste Verordnung
zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten
der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln**

Vom 22. Februar 1974

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln vom 25. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 339), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu

Lebensmitteln vom 19. Februar 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 117), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird das Datum „1. Januar 1974“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1975“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 7. bis 10. März 1974 in Essen stattfindende „SANITAR HEIZUNG KLIMA — 5. Fachausstellung in Verbindung mit dem Verbandstag des Fachverbandes NRW“,
2. die in der Zeit vom 9. bis 17. März 1974 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse München 1974 — 26. Messe des Handwerks und der Zuliefer-Industrie“,
3. die in der Zeit vom 21. bis 25. April 1974 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 80. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
4. die in der Zeit vom 28. Mai bis 1. Juni 1974 in Düsseldorf stattfindende „thermprocess '74 — Internationale Fachausstellung für Industrieöfen und wärmetechnische Produktionsverfahren mit Kongreß“,
5. die in der Zeit vom 10. bis 13. Oktober 1974 in Nürnberg stattfindende „Fachschau kälte-klimatechnischer Geräte und Maschinen“.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 14. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1931) bezeichnete „53. DLG-Ausstellung — Internationale Landwirtschaftsschau“, die in der Zeit vom 15. bis 22. September 1974 in Frankfurt a. M. stattfinden sollte, findet nunmehr in der Zeit vom 14. bis 22. September 1974 in Frankfurt a. M. statt.

Bonn, den 27. Februar 1974

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 10, ausgegeben am 27. Februar 1974

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 74	Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Juni 1970 zur Verlängerung der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien	153
12. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie	156
12. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens	156
14. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	157

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 2. 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für Roggenbestände am Ende des Wirtschaftsjahres 1972/73 7847-11-4-4	40 27. 2. 74	8. 8. 73
22. 2. 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-3	41 28. 2. 74	1. 3. 74
10. 2. 74 Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	41 28. 2. 74	siehe Artikel 2

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 218/74 der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger zu ihrer Anwendung notwendiger Kurse	28. 1. 74	L 24/1
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 219/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 1. 74	L 25/1
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 220/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 1. 74	L 25/3
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 221/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 1. 74	L 25/5
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 222/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 1. 74	L 25/7
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 223/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	29. 1. 74	L 25/8
25. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 224/74 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für Futterzwecke	29. 1. 74	L 25/10
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 226/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 1. 74	L 25/14
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 227/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	29. 1. 74	L 25/16
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 228/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 1. 74	L 26/1
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 229/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 1. 74	L 26/3
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 230/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 1. 74	L 26/5
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 231/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 1. 74	L 26/7
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 232/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 1. 74	L 26/8
25. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 233/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft befindlichem Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	30. 1. 74	L 26/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 235/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 1. 74	L 26/14
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 236/74 der Kommission zu Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 1. 74	L 26/16
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 237/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 1. 74	L 26/18
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 239/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 1. 74	L 27/5
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 240/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 1. 74	L 27/7
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 241/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 1. 74	L 27/9
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 242/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 1. 74	L 27/11
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 243/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	31. 1. 74	L 27/12
21. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 244/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 74	L 27/13
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 245/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 74	L 27/15
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 246/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 74	L 27/20
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 247/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 1. 74	L 27/23
28. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 248/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	31. 1. 74	L 27/29
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 249/74 der Kommission zur Aussetzung der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker	31. 1. 74	L 27/31
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 251/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 2. 74	L 28/1
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 252/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 74	L 28/3
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 253/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 74	L 28/5
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 254/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 2. 74	L 28/7
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 255/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	1. 2. 74	L 28/10
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 256/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 2. 74	L 28/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 257/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 2. 74	L 28/15
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 258/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 2. 74	L 28/17
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 259/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 74	L 28/19
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 260/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	1. 2. 74	L 28/21
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 261/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 74	L 28/23
29. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 262/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 74	L 28/30
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 263/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 74	L 28/32
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 264/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 2. 74	L 28/37
30. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 265/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 2. 74	L 28/39
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 266/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 2. 74	L 28/42
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 267/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 2. 74	L 28/43
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 268/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 2. 74	L 28/45
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 269/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 2. 74	L 28/47
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 270/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 74	L 28/49
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 271/74 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 2. 74	L 28/51
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 272/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 2. 74	L 28/53
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 273/74 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	1. 2. 74	L 28/59
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 274/74 der Kommission zur Anpassung der von auf dem Schweinefleischsektor als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge für Schweineschmalz	1. 2. 74	L 28/60
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 275/74 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die durch Ausschreibung erfolgende Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch	1. 2. 74	L 28/61
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 276/74 der Kommission zur Festlegung des Beginns der Beihilfemaßnahmen zur privaten Lagerhaltung im Rindfleischsektor	1. 2. 74	L 28/65
31. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 277/74 der Kommission zur Änderung des Zeitpunktes der Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 77/74 betreffend das Alter des von den Interventionsstellen gekauften Magermilchpulvers	1. 2. 74	L 28/66

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
31. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 278/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 2. 74	L 28/67
31. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 279/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 2. 74	L 28/69
31. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 280/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	4. 2. 74	L 31/1
30. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 281/74 des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern aufgeführte Liste	2. 2. 74	L 29/1
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 282/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 2. 74	L 29/3
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 283/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen geflorenes Rindfleisch	2. 2. 74	L 29/4
31. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 284/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	2. 2. 74	L 29/7
31. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 285/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2. 2. 74	L 29/10
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 286/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	2. 2. 74	L 29/12
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 287/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Madagaskar	2. 2. 74	L 29/14
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 288/74 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Sri Lanka	2. 2. 74	L 29/17
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 289/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum, Mais und Weichweizen als Hilfeleistung für die Sahel-Länder und Äthiopien	2. 2. 74	L 29/20
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 290/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	2. 2. 74	L 29/23
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 291/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	2. 2. 74	L 29/25
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 292/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	2. 2. 74	L 29/27
4. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 294/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 2. 74	L 32/3
4. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 295/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	5. 2. 74	L 32/4
4. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 296/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 2. 74	L 32/6
5. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 297/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 2. 74	L 33/1
5. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 298/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	6. 2. 74	L 33/3
1. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 299/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6. 2. 74	L 33/5
5. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 301/74 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsbeträge auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen aus Algerien	6. 2. 74	L 33/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften			
25. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 197/74 des Rates zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira	26. 1. 74	L 22/2
25. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 214/74 der Kommission über zusätzliche Maßnahmen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses für die italienische Lira und infolge der Freigabe des Kurses des französischen Franken zu treffen sind	26. 1. 74	L 22/53
28. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 225/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht	29. 1. 74	L 25/12
29. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 234/74 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 101/72 über gemeinschaftliche Versandpapiere für Waren, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr in dritte Länder im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden kann	30. 1. 74	L 26/13
21. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 238/74 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	31. 1. 74	L 27/1
30. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 250/74 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Tunesien	31. 1. 74	L 27/32
30. 1. 74	Verordnung (EWG) Nr. 293/74 des Rates betreffend die für die Aufstellung umfassender Energiebilanzen für die Gemeinschaft bestimmten Informationen	5. 2. 74	L 32/1
5. 2. 74	Verordnung (EWG) Nr. 300/74 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Tonbandgeräten aus Taiwan nach Italien	6. 2. 74	L 33/7
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 225/72 des Rates vom 31. Januar 1972 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zuckerrüben (ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1972)	22. 1. 74	L 17/22
—	Berichtigung der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (ABl. Nr. L 194 vom 16. 7. 1973)	22. 1. 74	L 17/22
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2995/73 des Rates vom 29. Oktober 1973 zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 984/73 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungszeugnisse“ im Warenverkehr mit Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz (ABl. Nr. L 305 vom 1. 11. 1973)	22. 1. 74	L 17/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.